



Elternvertretungen an GBS-Grundschulen in der Stadt Hamburg seit 2013/14

Seit der Einführung des Hamburger Ganztags und der Kooperation im GBS-Modell
sind an allen GBS-Grundschulen zwei Elternvertretungs-Gremien zu wählen:

Säule der BASFI

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Umsetzung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG)

Säule der BSB

Behörde für Schule und Berufsbildung
Umsetzung des Hamburger Schulgesetzes (SG)

LEA (Landes-Elternausschuss)

Vorstand mit einjähriger Amtszeit
höchstes Elternvertretungsgremium (Kita&GBS)

EK (Elternkammer)

Vorstand mit einjähriger Amtszeit
höchstes Elternvertretungsgremium (Schulen)

BEA (Bezirkseleternausschuss)

entsendet 5 VertreterInnen in den LEA
7 BEA's in Hamburg vertreten Kita-Eltern & GBS-Eltern

KER (Kreiselternrat)

entsendet 2 VertreterInnen in die EK
17 Kreiselternräte in Hamburg vertreten alle Schulformen

GANZTAGS-AUSSCHUSS

Umsetzung des Schulgesetzes - Einsetzung durch die Schulkonferenz (ab Schuljahr 2016/17)
Besetzung mit Schule/Kooperationspartner/Eltern

EA (Elternausschuss) Mitgliederzahl=Gruppenzahl

besteht aus den GBS-ElternvertreterInnen (bzw. Kita-EV)
entsendet 1 VertreterIn in den BEA
Vorstand: Vorsitzende(r) & StellvertreterIn

ER (Elternrat) an Grundschulen 9 Mitglieder

wird von den KlassenelternvertreterInnen gewählt
entsendet 1 VertreterIn in den KER
Vorstand: 2 Vorsitzende & Schriftführer

GBS-Elternvertreter

pro Gruppe (Klasse) werden ein GBS-Elternvertreter
und ein Stellvertreter gewählt

Klassen-Elternvertreter

pro Klasse werden zwei Elternvertreter
und zwei Stellvertreter gewählt

in jedem Hamburger GBS-Grundschul-Standort sind die Elternvertretungen für jedes Schuljahr neu zu besetzen:
die Wahlen der Elternvertreter, des ER und des EA erfolgen in den ersten 6 Wochen des Schuljahres
die Amtszeit der GBS- und der Klassen-ElternvertreterInnen dauert ein Schuljahr, Wiederwahlen sind möglich
die Amtszeit des EA und des ER dauern jeweils ein (Schul-) Jahr
die Amtszeit eines ER-Mitglieds dauert i.d.R. 3 Jahre, die eines EA-Mitglieds jeweils 1 Jahr

Personelle Überschneidungen und Doppelfunktionen der EV an einer Schule sind möglich und im Sinne der Schulentwicklung und der GBS-Kooperation mit dem Jugendhilfeträger erwünscht